B e g r ü n d u n g

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106 (Kinderhaus) Teilabschnitt XVII: Feldstiegenkamp/Kristiansandstraße

Der Bebauungsplan Nr. 106 Teilabschnitt XVII wurde zur planungsrechtlichen Sicherung der Erschließung und baulichen Nutzung des vorstehend näher bezeichneten Gebietes aufgestellt. Der Bebauungsplan Nr. 106 Teilabschnitt XVII wurde am 31. 01. 1977 rechtsverbindlich. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106 Teilabschnitt XVII steht in Übereinstimmung mit dem vom Rat der Stadt Münster am 06. 09. 1978 beschlossenen und in der Zeit vom 28. 02. bis 28. 03. 1979 öffentlich ausgelegenen Flächennutzungsplanentwurf für das neue Stadtgebiet sowie dem Flächennutzungsplan (Leitplan) in der derzeit gültigen Fassung. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes ist in oranger Farbgebung im Bebauungsplan Nr. 106 Teilabschnitt XVII enthalten.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106 XVII soll die Standorte der Fußgängerbrücken über die Brüningheide und die Kristiansandstraße festlegen, als auch die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes ergänzen.

Um den Bewohnern aus dem Bereich westlich der Brüningheide und nördlich der Kristiansandstraße einen gefahrlosen Fußweg zu den zentralen Einrichtungen des Stadtteils Kinderhaus (Schulzentrum, Hauptzentrum) zu bieten, werden Fußgängerbrücken über die Straßen Brüningheide und Kristiansandstraße durch planungsrechtliche Ausweisung im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes konkretisiert. Die Fußgängerbrücken verbinden in den Bebauungsplänen Nr. 106 Teilabschnitt X, Nr. 106 XVII und Nr. 106 XXV die bereits ausgewiesenen öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen beiderseits der Straßen Brüningheide und Kristiansandstraße.

Die textlichen Festsetzungen zur Baugestaltung des Bebauungsplanes Nr. 106 Teilabschnitt XVII sollen durch den folgenden Zusatz ergänzt werden:

Ausnahmsweise ist Ziegelstein in rotbrauner Färbung zulässig.

Zu dieser von den Eigentümern der Grundstücke nördlich der Kristiansandstraße und westlich der Von-Humboldt-Straße angeregten Änderung bestehen aus städtebaulicher Sicht keine Bedenken, da die im Norden angrenzende Einfamilienhausbebauung in rotbraunem Ziegelstein errichtet wurde und dieses Material auch für die Bauvorhaben im benachbarten Hauptzentrum festgesetzt sind. Insofern wird eine vielfältige Gestaltung des Ortsbildes erreicht.

Nähere Einzelheiten sind aus der Darstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106 Teilabschnitt XVII ersichtlich.

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106 Teilabschnitt XVII entstehen der Stadt Münster keine zusätzlichen Kosten, da diese Kosten bereits bei der Aufstellung des Bebauungsplanes mit erfaßt worden sind.

Diese Begründung dient gemäß § 9 (8) Bundesbaugesetz als Anlage zu der durch den Rat der Stadt Münster am 05. 09. 1979 als Satzung beschlossenen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106 (Kinderhaus) Teilabschnitt XVII: Feldstiegenkamp/Kristiansandstraße.

Münster, den 2. Oktober 1979

(Dr. Pierchalla)
Oberbürgermeister